

- bei der Gewährung oder beim Widerruf bedingter Strafaussetzung für den Verurteilten,
  - bei der nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit für den bedingt Verurteilten zu treffenden Feststellung, „daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt“,
  - bei der Umwandlung von böswillig nicht gezahlter Geldstrafe in Freiheitsstrafe.
- Diese neuen Aufgaben der Schöffen im Strafverfahren trugen zu ihrer größeren Aktivität und insgesamt zur engeren Verbindung der Strafrechtspflege mit dem sozialistischen Aufbau bei.

In den vorangegangenen Jahren hatten die Gerichte das alte und zu eng gewordene Strafsystem des Strafgesetzbuches von 1871 den Bedürfnissen anzupassen versucht, in dem sie die bedingte Strafaussetzung (§ 346 StPO) schon unmittelbar nach Verkündung des Urteils gewährten.

Wenn die Gerichte damals (was nach § 346 StPO zulässig war) die bedingte Strafaussetzung schon im Anschluß an die Verurteilung (also ohne Teilverbüßung der im Urteil festgelegten Freiheitsstrafe) gewährten, so gaben sie mit diesem Beschluß der im Urteil verkündeten Strafe praktisch den Charakter einer Strafe ohne Freiheitsentzug.

Mit der gesetzlichen Einführung der neuen Strafart „bedingte Verurteilung“ wurde § 346 StPO auf seine ureigene Bedeutung zurückgeführt. Von nun an war die Gewährung bedingter Strafaussetzung nach § 346 StPO als einer strafprozessualen Vorschrift für die Strafvollstreckung erst nach teilweiser Verbüßung der Freiheitsstrafe anwendbar.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 2.10.1952 (GBL S. 995) galt noch § 153 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877. Ihm zufolge war bei geringer Schuld des Täters und unbedeutenden Folgen der Tat das Strafverfahren einzustellen. Das Strafrechtsergänzungsgesetz regelte neu, in welchen Fällen strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Geringfügigkeit der Handlung auszuschließen war. Die neue Bestimmung beruhte auf dem materiellen Begriff der Straftat, wie er von der marxistisch-leninistischen Strafrechtswissenschaft erkannt worden war. Entsprechend dem materiellrechtlichen Charakter der Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Verhaltensweise eine Straftat oder eine Nichtstraf tat war, lag jetzt dieser Entscheidung eine Strafnorm zugrunde. Damit wurde der bis dahin gültige § 153 der alten Strafprozeßordnung (aus dem Jahre 1877) überflüssig und dementsprechend aufgehoben.

#### *Die Wahl der Richter durch die Kreis- und Bezirkstage*

Auf der Grundlage des in den vergangenen Jahren in ökonomischer, politischer und ideologischer Hinsicht Erreichten beschloß der V. Parteitag der SED (1958), den Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zum Siege zu führen. Das erforderte, die staatlichen Organe zum entscheidenden Instrument der politischen Leitung der Massen und damit der weiteren sozialistischen Umgestaltung zu entwickeln.

Als Teil des sozialistischen Staatsapparates war und ist auch die Justiz in den Kampf der Gesellschaft um den Schutz und die Festigung der Arbeiter-und-Bauem-